

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 172

3. Juli 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1694/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1695/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1696/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl . . . . . 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1697/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine . . . . . 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1698/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 über die Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind . . . . . 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1699/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962 . . . . . 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1700/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1701/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1702/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . . 15
-

**Inhalt (Fortsetzung)**

**II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

**Rat**

75/378/Euratom :

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. Juni 1975 zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur . . . . . 16**

75/379/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses . . . . . 17**

75/380/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung der Entscheidung 73/88/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses . . . . . 18**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1694/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	53,19
10.01 B	Hartweizen	51,65 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	51,91 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	54,21
10.04	Hafer	44,17
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	30,29 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	17,49
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	7,64 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	46,15 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	93,81
11.01 B	Mehl von Roggen	92,03
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	99,01
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	100,02

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in der AKP oder den ÜLG der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl<sup>(1)</sup>

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	6,14
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	5,60	5,60	8,48
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

## B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des Rates vom 4. Februar 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1621/75<sup>(7)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1621/75 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Einfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 303/74 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1974, S. 4.

(7) ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 36.

## ANHANG

Auf vom 3. Juli 1975 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	3,567	3,612	3,612	4,312	3,612
07.03 A II	3,567	3,512	3,512	4,312	3,512
15.07 A I a)	18,551	21,757	21,757	24,957	24,957
15.07 A I b)	24,902	29,205	29,205	35,205	35,205
15.07 A II	16,213	19,101 <sup>(1)</sup>	19,101 <sup>(1)</sup>	19,601	19,601 <sup>(2)</sup>
15.17 A I	8,107	9,801	9,801	9,801	9,801
15.17 A II	12,970	15,681	15,681	15,681	15,681
23.04 A	1,297	1,568	1,568	1,568	1,568

<sup>(1)</sup> Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 303/74 und (EWG) Nr. 1912/74 des Rates.

<sup>(2)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70 und 306/74 des Rates.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten auf Grund des Schweinebestands festzulegen, der alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung<sup>(3)</sup> aufgestellt wird.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1974 müssen die Wiegungskoeffizienten ange-

paßt werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/74 der Kommission vom 22. Juli 1974 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine<sup>(4)</sup> festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Wiegungskoeffizienten sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/74 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 18.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	6,7
Dänemark	11,6
Deutschland	29,0
Frankreich	17,3
Irland	1,1
Italien	12,6
Luxemburg	0,1
Niederlande	10,3
Vereinigtes Königreich	11,3

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 über die Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 der Kommission vom 31. Januar 1972<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/74<sup>(6)</sup>, wurden die Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie die Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von Rindfleisch mit Knochen und von Rindfleisch ohne Knochen entstehen können, festgesetzt.

Die Festsetzung eines Koeffizienten für Rindfleischkonserven, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von aus der Intervention stammendem Rindfleisch<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/75<sup>(8)</sup>, hergestellt wurden, ist für die Errichtung der Konten nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 notwendig.

Bei der Lagerung von Konserven tritt kein Gewichtsverlust ein, während derjenige bei der Verarbeitung zu Konserven von der Art der erzeugten Konserven abhängt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird folgendes hinzugefügt :

„— Konserven : 1,5“.

(2) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 werden folgende Absätze hinzugefügt :

„Diese Grenze gilt nicht für das zu Konserven verarbeitete Fleisch. Ein bei den Verarbeitungsvorgängen eintretender Gewichtsverlust wird jedoch wie im Anhang angegeben berücksichtigt.“

Wird bei der Konservenherstellung ein Teil des zur Verfügung gestellten Fleisches nicht verarbeitet, sondern in entbeintem Zustand gelagert, so ist die knochenlose Fleischmenge zu der erzeugten Konservenmenge hinzurechnen.“

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

(4) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird nachstehender Absatz 3 angefügt :

„Die in Absatz 1 dritter Unterabsatz vorgesehenen Gewichtsverluste gelten nur für Verarbeitungsvorgänge, die vor dem 24. Mai 1975 erfolgt sind.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1972, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1974, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Beschreibung des hergestellten Erzeugnisses	Gewichtsverlust
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 400 g je Dose, die hergestellt wurden aus :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— 95 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch und</li> <li>— 5 Gewichtshundertteilen gebrühten, ungesalzenen Schwarzen</li> </ul> </li> </ul>	17 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 350 g beziehungsweise 1 815 g je Dose und mit 80 oder mehr Gewichtshundertteilen Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett</li> </ul>	26 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 425 g je Dose, die hergestellt wurden aus :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— 99 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch</li> </ul> </li> </ul>	36 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 420 g je Dose, die hergestellt wurden aus :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— 93 Gewichtshundertteilen frischem entbeintem Rindfleisch und</li> <li>— 7 Gewichtshundertteilen Rindersehnen</li> </ul> </li> </ul>	37 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Rindfleischkonserven mit einem Gewicht von 340 g, die hergestellt wurden zu :               <ul style="list-style-type: none"> <li>— mindestens 80 Gewichtshundertteilen aus entbeintem, gekochtem Rindfleisch und</li> <li>— höchstens 20 Gewichtshundertteilen aus anderen Erzeugnissen (Geliermittel, Fett, Gewürze)</li> </ul> </li> </ul>	49 %

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/75 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962<sup>(1)</sup>

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Durchführung von Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 von der Kommission erlassene Verordnung Nr. 27 schreibt in Artikel 2 Absatz 1 vor, daß die Anträge und Anmeldungen sowie ihre Anlagen bei der Kommission in siebenfacher Ausfertigung einzureichen sind.

Die Zahl der einzureichenden Exemplare ist auf Grund der Anzahl der Mitgliedstaaten und im Hin-

blick auf die Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 festgesetzt worden.

Es empfiehlt sich, die Anzahl der einzureichenden Exemplare an die derzeitige Zahl der Mitgliedstaaten anzupassen, um im Interesse aller Beteiligten die Prüfung der Anträge und Anmeldungen zu beschleunigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziges Artikel*

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 27 erhält folgende Fassung :

„Die Anträge und Anmeldungen sowie ihre Anlagen sind bei der Kommission in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 35 vom 10. 5. 1962, S. 1118/62, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1133/68 vom 26. Juli 1968, ABl. Nr. L 189 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1692/75 <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 2. 7. 1975, S. 23.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

*(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,94
	II. Rohzucker	7,19
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,94
II. Rohzucker	7,19	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1701/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup  
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70 <sup>(3)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der

Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0794 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1702/75 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1975

**zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann, wenn die Zuckerversorgung in der gesamten Gemeinschaft oder einem Gebiet davon nicht mehr zu einem Preisniveau in Höhe des Schwellenpreises gewährleistet werden kann, bei der Ausfuhr von Zucker die Erhebung einer besonderen Abschöpfung vorgesehen werden.

Der Schwellenpreis für Weiß- und Rohzucker ist in der Verordnung (EWG) Nr. 660/75 <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Die Liste der Erzeugnisse, für die eine besondere Abschöpfung erhoben wird, ist mit Verordnung (EWG) Nr. 825/75 der Kommission vom 25. März 1975 über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker <sup>(4)</sup> festgelegt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden : ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen : ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die im vorgenannten Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Die Anwendung der enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende Abschöpfung bei der Ausfuhr auf 0 wird festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird auf 0 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 1975

zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(75/378/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur<sup>(1)</sup>, in der Fassung des Beschlusses 73/45/Euratom<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel X,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 20. Januar 1975 über die Neubesetzung des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur nach dem Ausscheiden von Herrn P. Dawson frei geworden ist und die Regierung des Vereinigten Königreichs Fräulein B. D. Mac Lean als dessen Nachfolgerin vorgeschlagen hat —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Fräulein B. D. Mac Lean wird hiermit zum Mitglied des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft das ausscheidende Mitglied, Herrn P. Dawson, für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 31. Dezember 1976.

*Artikel 2*

Diese Ernennung wird an dem Tag wirksam, an dem der Rat die Zustimmung von Fräulein B. D. Mac Lean zu ihrer Ernennung erhält.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

(75/379/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der mit Beschluß 68/361/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 30 Monaten von dem Tage ab beschränkt ist, an dem der Ausschuß erstmals aufgefordert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus ; die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher nur für eine begrenzte Zeit verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### Artikel 1

In folgenden Artikeln werden die Worte „dreißig Monate“ durch die Worte „einhundertzwei Monate“ ersetzt :

- Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG<sup>(4)</sup>,

- Artikel 9b der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 13 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 10 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG,
- Artikel 31 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/387/EWG.

### Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. A. CLINTON

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 24. Juni 1975

**zur Änderung der Entscheidung 73/88/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses**

(75/380/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der durch Beschluß 68/361/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Geltungsdauer auf einen Zeitraum von 30 Monaten von dem Tage ab beschränkt ist, an dem der Ausschuß erstmals aufgefordert wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist reichte für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Die Geltungsdauer dieser Verfahren sollte daher für eine begrenzte Zeit verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 8 der Entscheidung 73/88/EWG des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestands der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheviren<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 74/388/EWG<sup>(4)</sup>, werden die Worte „dreißig Monate“ durch die Worte „einhundertzwei Monate“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. A. CLINTON

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 38.